



# Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Kleinkindergruppen  
und Kindergärten der  
Stadt Wien

Stand Februar 2020





# Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Kleinkindergruppen  
und Kindergärten  
der Stadt Wien

## INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	4
II. Öffnungszeiten/Besuchsmodelle/ Schließstage	7
III. Krankheit/Abwesenheit	10
IV. Pflichten und Verantwortungen	12
V. Kosten und Zahlungsbedingungen	14
VI. Haftung	16
VII. Ende der Vereinbarung	17
VIII. Schlussbestimmungen	20

Sollten die Geschäftsbedingungen geändert werden, werden die Änderungen direkt im Kindergarten bekannt gegeben. Den jeweils gültigen Stand finden Sie auch auf der Website **[kindergaerten.wien.at](http://kindergaerten.wien.at)**

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle mit der Stadt Wien, vertreten durch die Stadt Wien – Kindergärten und Sie, als Obsorgeberechtigte Ihres Kindes (in der Regel sind das die Eltern) geschlossenen Vereinbarungen, für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zur Schulpflicht in städtischen Kindergärten.

Mit Ihrer Unterschrift unter der Vereinbarung erklären Sie, dass Sie die gesetzliche Obsorge über Ihr Kind haben und alle Änderungen der benötigten Daten (z.B. Hauptwohnsitz, telefonische Erreichbarkeit, Obsorgeberechtigung, Nachweis Ihrer Berufstätigkeit, Kontaktperson im Notfall, abholberechtigte Personen, Bankverbindung) sofort der Leitung des Kindergartens bekannt geben.

### **1. Bildungseinrichtung – Darlegen des pädagogischen Konzepts**

Der Kindergarten ist die erste, elementare Bildungseinrichtung Ihres Kindes. Grundlage für die Bildung und Betreuung in allen Kindergärten der Stadt Wien ist der Wiener Bildungsplan. Sie können den Bildungsplan und weitere Informationen zur Bildungsarbeit in städtischen Kindergärten im Internet unter **[kindergaerten.wien.at](http://kindergaerten.wien.at)** durchlesen. Wenn Sie Fragen haben, können Sie mit der Leitung des Kindergartens darüber sprechen.

### **2. Eintritt in den Kindergarten (erstmaliger Besuch)**

Das Eintrittsdatum in den Kindergarten ist in der Vereinbarung festgelegt und muss an diesem Tag erfolgen.

Benötigen Sie den vereinbarten Kindergartenplatz nicht, müssen Sie dies bis spätestens einen

Monat vor Eintrittsdatum der Kindergartenleitung schriftlich bekannt geben.

Wenn Sie das vereinbarte Eintrittsdatum nicht einhalten, nicht rechtzeitig kündigen und sich auch nicht innerhalb von zwei Wochen im Kindergarten melden (zum Beispiel wegen einer Erkrankung des Kindes), gilt dies als Verzicht auf Ihren Kindergartenplatz. Das heißt, dass Ihr Kind dann nicht in den Kindergarten kommen kann. Dadurch können für Sie Kosten entstehen.

### **3. Kein Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen städtischen Kleinkinder- und Kindergartenplatz.

### **4. Kinder mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

Hat Ihr Kind eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung bzw. braucht es spezielle Rahmenbedingungen für eine intensive Betreuung, müssen Sie uns dies unbedingt bekannt geben. Diese Information ist wichtig, um zu klären, ob und in welcher Form die Betreuung Ihres Kindes möglich ist. Geben Sie diese Informationen bei der Anmeldung in der Servicestelle oder im Kindergarten, spätestens jedoch vor dem Unterschreiben der Vereinbarung bekannt.

Wird bei Ihrem Kind eine Behinderung bzw. chronische Erkrankung festgestellt während es bereits den Kindergarten besucht, so ist das Kindergartenpersonal umgehend zu informieren.

Um eine optimale Bildung und Betreuung Ihres Kindes sicherzustellen, müssen die erforderlichen Maßnahmen (intensivere Betreuung und/oder pflegerische bzw. medizinische Versorgung) mit

der Leitung des Kindergartens gegebenenfalls mit dem medizinischen und/oder psychologischen Fachpersonal besprochen werden.

Haben Sie die Vereinbarung bereits unterschrieben jedoch nicht rechtzeitig die Informationen bezüglich einer speziellen/intensiveren Betreuung bekannt gegeben bzw. wird eine Behinderung bzw. chronische Krankheit erst während des Kindergartenbesuchs festgestellt, so

- kann es sein, dass Ihr Kind den Standort wechseln muss, wenn am aktuellen Standort kein geeigneter Bildungsplatz zur Verfügung steht.
- kann es sein, dass der Platz Ihres Kindes gekündigt werden muss, wenn in den Stadt Wien – Kindergärten kein geeigneter Bildungsplatz zur Verfügung steht. Die Vereinbarung wird zum 15. oder mit dem letzten Tag des Monats beendet. Die schriftliche Kündigung erfolgt einen Monat im Voraus.

## **5. Elternabend**

Innerhalb eines Betriebsjahres (entspricht dem gesetzlich definierten Schuljahr) wird mindestens ein Elternabend angeboten. Obsorgeberechtigte können bei der Kindergartenleitung einen Elternabend einfordern. Diese Einforderung muss schriftlich und mindestens von einem Viertel der Eltern der Kinder des Standorts erfolgen. Der Elternabend findet dann innerhalb von 3 Wochen statt.

## **6. Verdacht auf Gefährdung des Kindes**

Die MitarbeiterInnen der Bildungseinrichtung sind gesetzlich verpflichtet, bei Verdacht auf Gefährdung des Kindes, Meldung bei der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe zu erstatten.

## **7. Wechsel des Kindergartens**

Die Stadt Wien hat das Recht, Ihr Kind auch in einem anderen als dem angebotenen Kindergarten zu den gleichen Geschäftsbedingungen zu betreuen. Dies kann aus betrieblichen, organisatorischen, wirtschaftlichen oder pädagogischen Gründen notwendig sein. Das gilt besonders für die Sommermonate Juli und August sowie für die Weihnachtsferien. Die Kindergartenleitung gibt die Informationen zu einem Standortwechsel spätestens einen Monat (bei Akutfällen kurzfristig) im Vorhinein mittels Aushang im Kindergarten bekannt.

Sollten Sie den Wunsch haben den Kindergartenstandort Ihres Kindes dauerhaft zu wechseln, so ist dies nur möglich, wenn die betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen dies zulassen. Ein Rechtsanspruch auf einen Wechsel besteht nicht.

## **II. ÖFFNUNGSZEITEN/BESUCHSMODELLE/ SCHLIESSTAGE**

### **1. Öffnungszeiten**

Die Kindergärten der Stadt Wien sind das ganze Jahr Montag bis Freitag werktags von 6:30 Uhr bis 17:30 Uhr geöffnet. Bei Bedarf kann die Leitung des Kindergartens die Zeiten von Montag bis Freitag werktags auf 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausdehnen.

Die Stadt Wien kann ausgedehnte Öffnungszeiten ohne Angabe von Gründen jederzeit wieder zurücknehmen. Die Kindergartenleitung gibt Änderungen der Öffnungszeiten spätestens zwei Wochen im Vorhinein mittels Aushang im Kindergarten bekannt.

## 2. **Besuchsmodelle**

- **Ganztägiger Besuch:**  
6:30 bis 17:30 Uhr (bei Bedarf 6:00 bis 18:00 Uhr); max. 50 Wochenstunden
- **Teilzeit-Besuch:**  
Vormittag: 6:30 (bei Bedarf 6:00 Uhr) bis 14:00 Uhr oder  
Nachmittag: 12:00 bis 17:30 Uhr (bei Bedarf 18:00 Uhr)

Wollen Sie innerhalb der Woche zwischen Vormittag und Nachmittag wechseln, müssen Sie das spätestens zwei Wochen im Voraus mit der Kindergartenleitung vereinbaren.

- **Halbtägiger Besuch:**  
Vormittag: 8:00 bis 12:00 Uhr ohne Mittagessen oder  
Nachmittag: 13:00 bis 17:00 Uhr ohne Mittagessen

Ganztagesplätze stehen vorrangig berufstätigen Obsorgeberechtigten zur Verfügung.

Die Kriterien der Platzvergabe finden Sie auf der Homepage der Stadt Wien – Kindergärten:  
**[kindergaerten.wien.at](http://kindergaerten.wien.at)**

Wenn Sie nicht mehr berufstätig sind und Ihr Kind aktuell einen Kindergarten besucht, steht der Bildungsplatz weiterhin zur Verfügung. Die Stadt Wien wird das Besuchsmodell „Ganztägiger Besuch“ dann auf „Teilzeit-Besuch“ bzw. „Halbtägiger-Besuch“ umstellen.

## 3. **Änderung des Besuchsmodells**

Von „Teilzeit“ oder „Halbtags“ auf „Ganztags“:  
Sie können in der für Ihren Bezirk zuständigen

Servicestelle der Stadt Wien – Kindergärten einen Wechsel in das Besuchsmodell „Ganztags“ beantragen. Ein Änderungswunsch muss der Servicestelle rechtzeitig, spätestens jedoch einen Monat im Voraus, schriftlich bekannt gegeben werden. Es sind Nachweise über die Berufstätigkeit oder Ausbildung vorzulegen.

Von „Ganztags“ auf „Halbtags“ oder „Teilzeit“: Sie können diese Änderung des Besuchsmodells jederzeit direkt bei Ihrer Kindergartenleitung bekannt geben.

#### **4. Frühbetreuung**

Die Frühbetreuung vor 8:00 Uhr steht nur Familien zur Verfügung, bei denen alle Sorgeberechtigten berufstätig sind. Die Frühbetreuung gilt nicht für das Besuchsmodell „Halbtags“.

#### **5. Feiertage sowie 24. und 31. Dezember**

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember sind die Kindergärten der Stadt Wien geschlossen.

#### **6. Pädagogische Konferenztage**

An maximal 3 Tagen pro Kindergartenjahr finden in den Kindergärten der Stadt Wien pädagogische Konferenztage statt. An diesen Tagen ist der Kindergarten geschlossen. Die Schließtage werden durch die Kindergartenleitung festgesetzt.

Das Kindergartenpersonal informiert Sie über die Schließtage rechtzeitig, mindestens jedoch ein Monat im Voraus. Bei dringendem Bedarf ist während der Schließtage ein Besuch eines nahegelegenen Kindergartens möglich. Wenn ein solcher Bedarf besteht, informieren Sie bitte die Kindergartenleitung rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche im Voraus.

## **7. Urlaub vom Kindergarten**

Aus pädagogischen Gründen muss Ihr Kind mindestens 4 Wochen pro Betriebsjahr „Urlaub vom Kindergarten“ nehmen. Für diesen Urlaub müssen ganze Kalenderwochen (entweder einzeln oder zusammenhängend) genommen werden. Geben Sie den Urlaub bitte jeweils 2 Wochen im Voraus schriftlich dem Kindergartenpersonal bekannt. Fehlt Ihr Kind, weil es krank ist, gilt das nicht als Urlaub.

## **Ergänzende Information zu II. Öffnungszeiten/ Besuchsmodelle/Schließtage; Punkt 1-7**

Es besteht kein Anspruch auf:

- Ausdehnung der Öffnungszeiten
- Änderung des Besuchsmodells
- Frühbetreuung
- Beibehaltung des Besuchsmodells trotz geänderter Familien- bzw. Arbeitssituation
- Betreuung an pädagogischen Konferenztagen

## **III. KRANKHEIT/ABWESENHEIT**

Ihr Kind darf den Kindergarten nicht besuchen, wenn es

- eine Infektionskrankheit (ansteckende Krankheit) hat.
- Läuse- oder Nissenbefall besteht.
- durch sonstige Krankheiten stark geschwächt ist.

In diesen Fällen müssen Sie das Kindergartenpersonal unbedingt so rasch wie möglich informieren. Die Information ist schon bei einem Verdacht notwendig. Dies ist erforderlich, da die Übertragung der Krankheit auf andere Kinder vermieden werden soll.

Wenn Ihr Kind eine Infektionskrankheit hatte, kann der Kindergarten eine Bestätigung der Ärztin/des Arztes verlangen, dass Ihr Kind wieder gesund ist. Erst dann kann Ihr Kind den Kindergarten wieder besuchen.

Wenn Ihr Kind Nissen oder Läuse hat, kann es den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn es nissenfrei und lausfrei ist. Der Kindergarten kann eine Bestätigung der Ärztin/des Arztes oder des Hygienezentrums der Stadt Wien verlangen.

In Österreich sind einige Krankheiten (z.B. Lebensmittelvergiftung, Scharlach, Masern) der Behörde zu melden. Die Behörde kann nach der Meldung ein Besuchsverbot für kranke Kinder aussprechen bzw. gesamte Standorte sperren. Hat die Behörde ein Besuchsverbot bzw. eine Sperre ausgesprochen, wird dieses bzw. diese auch von der Behörde wieder aufgehoben. Zusätzlich kann ein Nachweis über den aktuellen Gesundheitszustand Ihres Kindes von der Stadt Wien – Kindergärten verlangt werden (z.B. Nachweis, dass keine Erreger mehr ausgeschieden werden).

Eventuell anfallende Kosten für Bestätigungen müssen Sie selbst tragen.

### **Keine Verabreichung von Medikamenten**

Unsere MitarbeiterInnen dürfen Kindern keine Medikamente (z.B. Hustensäfte, Antibiotika, homöopathische Arzneimittel) geben.

## **IV. PFLICHTEN UND VERANTWORTUNGEN**

### **1. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht für Ihr Kind im Kindergarten der Stadt Wien beginnt, wenn Sie Ihr Kind an eine/n MitarbeiterIn des Kindergartens persönlich übergeben. Sie endet, wenn ein/e MitarbeiterIn Ihr Kind an Sie oder an eine Person, die das Kind abholen darf, übergibt.

Die Aufsichtspflicht besteht auch außerhalb des Kindergartens, solange Ihr Kind vom Kindergartenpersonal betreut wird. Wenn Ihr Kind z.B. bei Festen/Veranstaltungen im Kindergarten oder nach persönlicher Übergabe bei Abholung von Ihnen oder von einer sonstigen abholberechtigten Person begleitet wird, hat das Kindergartenpersonal keine Aufsichtspflicht für Ihr Kind.

### **2. Abholung des Kindes**

Sie müssen Ihr Kind bis spätestens zum Ende der vereinbarten Besuchszeit abholen. Sie können dafür auch eine andere Person nennen. Sind Sie bzw. die von Ihnen genannte Person verhindert, informieren Sie bitte das Kindergartenpersonal so schnell wie möglich telefonisch. Wird Ihr Kind bis zum Ende der Öffnungszeiten nicht abgeholt, versucht das Kindergartenpersonal, eine abholberechtigte Person zu erreichen. Ist dies erfolglos, wird Ihr Kind einer Mutter-Kind-Einrichtung bzw. einem Krisenzentrum der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe in der Nähe Ihres Wohnortes übergeben. Die Aufsichtspflicht für Ihr Kind übernimmt ab Übergabe diese Stelle.

### **3. Abholberechtigte**

Abholberechtigt sind obsorgeberechtigte Personen.

Zusätzlich können Sie andere Personen schriftlich nennen, die berechtigt sind, Ihr Kind vom Kinder-

garten abzuholen. Diese Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein und müssen geistig und körperlich in der Lage sein, die Aufsicht über Ihr Kind tatsächlich auszuüben.

Wenn Sie wollen, dass Ihr Kind von einer zusätzlichen anderen Person abgeholt werden darf, füllen Sie im Kindergarten eine schriftliche Erklärung über die Abholberechtigung aus. Für den Fall, dass die Person den MitarbeiterInnen persönlich nicht bekannt ist, muss diese bei Abholung einen Ausweis vorlegen.

Wenn die MitarbeiterInnen des Kindergartens nicht sicher sind, ob die Person Ihr Kind abholen darf oder körperlich bzw. geistig dazu in der Lage ist, können Sie die Übergabe Ihres Kindes verweigern (Aufsichtspflicht). In diesem Fall werden Sie sofort verständigt.

#### **4. Hausverbot**

Wenn Sie oder andere Abholberechtigte sich nicht angemessen verhalten, kann die Kindergartenleitung mündlich oder schriftlich ein Hausverbot verhängen.

Haben alle Obsorgeberechtigten bzw. Abholberechtigten ein solches Hausverbot, müssen Sie der Kindergartenleitung sofort schriftlich mitteilen, welche Person Ihr Kind abholen darf. Ist keine solche Person benannt, kann Ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen. In diesem Fall können die MitarbeiterInnen die Übernahme Ihres Kindes verweigern.

## **V. KOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

### **1. Beitragsfreier Kindergarten**

Der Besuch des Kindergartens erfolgt im vertraglich festgelegten Ausmaß und ist beitragsfrei für alle Kinder bis zur Schulpflicht oder einem früheren Schuleintritt. Voraussetzung ist, dass der Hauptwohnsitz eines Elternteils bzw. der mit der Obsorge betrauten Person und des Kindes in Wien („Wiener Kind“) ist. Der Hauptwohnsitz muss laut Meldezettel mit ersten des Monats bestehen.

Informationen über Kosten für Kinder und Obsorgeberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Wien haben, finden Sie im Infoblatt „Tarifbestimmungen“ und auf der Website [kindergaerten.wien.at](http://kindergaerten.wien.at).

### **2. Essensbeitrag**

Bei einem Teilzeit- bzw. Ganztagsbesuch bezahlen Sie einen monatlichen Beitrag für das Essen. Die Beiträge werden jährlich der Inflationsrate angepasst. Die jeweils aktuellen Beiträge erfahren Sie auf unserer Website bzw. im Kindergarten oder in der Servicestelle.

### **3. Befreiung vom Essensbeitrag**

Familien mit geringem Einkommen können um Befreiung vom Essensbeitrag ansuchen. Zuständig dafür ist die Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe. Informationen finden Sie auf der Website der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe.

### **4. Essensbeitrag bei Abwesenheit des Kindes**

Ist Ihr Kind für eine oder mehrere ganze Kalenderwochen (Montag – Freitag) entschuldigt, kann der Essensbeitrag anteilmäßig gutgeschrieben werden, wenn die Abwesenheit schriftlich und mindestens 2 Wochen im Voraus gemeldet wird.

Wenn die Meldung nicht schriftlich mindestens 2 Wochen im Voraus erfolgt, ist der Essensbeitrag in voller Höhe zu bezahlen. Bei Abwesenheit Ihres Kindes an einzelnen Tagen oder bei unvorhersehbarem Fernbleiben (z.B. Krankheit) wird das Essensgeld nicht zurückgezahlt. In diesem Fall kann das Essen nach Vereinbarung mittags im Kindergarten abgeholt werden.

#### **5. Essensbeitrag während der Weihnachtsferien**

Wenn Ihr Kind während der Weihnachtsferien (entsprechend den Schulferien) den Kindergarten nicht besucht, ist für den Monat Dezember nur der halbe Essensbeitrag zu bezahlen. Melden Sie dies bitte spätestens bis zur 46. Kalenderwoche (ca. Mitte November) beim Kindergartenpersonal. Sonst ist der gesamte vorgeschriebene Essensbeitrag zu bezahlen.

#### **6. Zahlungsbedingungen**

Der Essensbeitrag wird im Nachhinein verrechnet und ist spätestens bis zum 5. jeden Monats mit Einzugsermächtigung oder Überweisung zu bezahlen.

#### **7. Nicht-Bezahlung von Rechnungen**

Zahlen Sie die Rechnungen nicht fristgerecht und verläuft auch eine Mahnung erfolglos, kann Ihr Kind den Kindergarten nur mehr bis 12 Uhr ohne Essen besuchen. Über den offenen Rückstand samt Zinsen wird eine Klage bei Gericht eingebracht. Die daraus entstehenden Gerichtskosten müssen von Ihnen getragen werden.

Nachdem Sie die offenen Rückstände bezahlt haben, kann das Besuchsmodell wieder auf Teilzeit- bzw. Ganztagsbesuch geändert werden. Es besteht kein Anspruch auf die Änderung des Besuchsmodells.

Informationen über Kosten für Kinder und Obsorgeberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Wien haben, finden Sie im Infoblatt „Tarifbestimmungen“ und auf der Homepage [kindergaerten.wien.at](http://kindergaerten.wien.at).

## **8. Haftung bei Nicht-Bezahlung**

Sie, als Obsorgeberechtigte Ihres Kindes, haften gegenüber der Stadt Wien für alle fälligen Forderungen, die aus der Vereinbarung erwachsen, solidarisch. Das bedeutet, wenn eine offene Forderung nicht bezahlt wird, können alle Obsorgeberechtigten Ihres Kindes zur Bezahlung des Rückstandes herangezogen werden.

## **9. Kosten für Ausflüge, Veranstaltungen und Ähnliches**

Ausflüge, kulturelle Veranstaltungen und Ähnliches sind extra zu bezahlen. Können kostenpflichtige Angebote wegen Krankheit oder ähnlichem nicht in Anspruch genommen werden, kann es sein, dass die Kosten trotzdem anfallen (z.B. Gruppenpreise für Privatbusse, für Vorstellungen). Diese werden dann nicht zurückerstattet.

Das gilt auch für zusätzlich in Anspruch genommene Leistungen (z.B. besondere medizinische oder sonstige Betreuung, Fahrtendienste).

## **VI. HAFTUNG**

### **1. Keine Haftung für Gegenstände**

Die Stadt Wien übernimmt keine Haftung für Gegenstände (besonders Wertsachen), die in den Kindergarten mitgebracht werden. Das heißt, geht zum Beispiel etwas verloren bzw. ist nicht auffindbar, bekommen Sie keinen Ersatz. Dies beinhaltet auch teure Gegenstände wie z.B. im Kindergarten abgestellte Kinderwägen.

## **2. Versicherung für Ihr Kind**

Ihr Kind ist im Kindergarten versichert. Die Kosten für diese Versicherung werden von der Stadt Wien übernommen. Der Leistungsumfang und die jeweiligen Höchstbeträge der Versicherungsleistung werden Ihnen bei Unterzeichnung der Vereinbarung schriftlich mitgeteilt.

## **VII. ENDE DER VEREINBARUNG**

### **1. Automatisches Ende der Vereinbarung**

Im Anschluss an den Besuch einer Kleinkindergruppe wird für den weiteren Besuch im Bereich der Stadt Wien – Kindergärten ein Kindergartenplatz angeboten. Ein Anspruch auf Verbleib Ihres Kindes am selben Kindergartenstandort besteht jedoch nicht.

Die „Vereinbarung Kindergarten“ endet automatisch mit dem Ende jenes Betriebsjahres, in dem Ihr Kind die Schulpflicht erreicht bzw. auch bei einem frühzeitigen Schuleintritt, jedenfalls jedoch mit Schuleintritt Ihres Kindes.

### **2. Kündigung**

Die/der Obsorgeberechtigte und die Stadt Wien haben das Recht, die Vereinbarung jeweils mit dem letzten Tag des Monats zu kündigen. Dafür müssen keine Gründe angegeben werden. Die Kündigung muss ein Monat im Voraus in schriftlicher Form erfolgen.

Bei einem Austritt während des Monats kann ein geförderter Kindergartenplatz in einer privaten Bildungseinrichtung erst nach Ablauf der Kündigungsfrist beansprucht werden. Wechselt Ihr Kind vor Ablauf der Kündigungsfrist in einen privaten Kindergarten, müssen Sie für die Dauer der Kündigungsfrist möglicherweise die vollen Kosten für den neuen Platz bezahlen.

### 3. Kündigung bei wichtigen Gründen

Bei wichtigen Gründen hat die Stadt Wien das Recht, die Vereinbarung jeweils zum 15. oder mit dem letzten Tag des Monats zu kündigen. Die Kündigung muss einen Monat im Voraus schriftlich erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Sie haben Rechnungen der Stadt Wien – Kindergärten mindestens 2 Monate nicht bezahlt.
- Ihr Kind ist länger als 2 Wochen ohne vorherige Information nicht im Kindergarten gewesen.
- Ihr Kind ist länger als 2 Monate durchgehend mit vorheriger Information nicht im Kindergarten gewesen (ausgenommen ist eine länger als 2 Monate dauernde Abwesenheiten in den Sommermonaten Juni bis August).
- Ihr Kind wird wiederholt nicht ordnungsgemäß an das Kindergartenpersonal übergeben, obwohl Sie schon des Öfteren darauf aufmerksam gemacht wurden.
- Ihr Kind wird nicht ordnungsgemäß oder mehrmals später als im Besuchsmodell vereinbart abgeholt, obwohl das Kindergartenpersonal öfter darauf aufmerksam gemacht hat.
- Sie haben Änderungen der persönlichen Daten Ihres Kindes bzw. der Obsorgeberechtigten (z.B. Wohnort, Berufstätigkeit, Änderung der Obsorgeberechtigung, Abholberechtigung) nicht bekannt gegeben.
- Die/der Obsorgeberechtigte oder Abholberechtigte hat sich gegenüber dem Kindergartenpersonal oder gegenüber den dort betreuten Kindern unangemessen verhalten.

- Aus betrieblichen, personellen, wirtschaftlichen, pädagogischen oder sonstigen wichtigen Gründen kann der Aufwand für die Betreuung Ihres Kindes im Kindergarten nicht geleistet werden.

#### **4. Kündigung bei besonders schwerwiegenden Gründen**

Bei besonders schwerwiegenden Gründen hat die Stadt Wien das Recht, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Besonders schwerwiegende Gründe sind insbesondere:

- Trotz Mahnung wird ein Rückstand von Ihnen nicht beglichen oder vereinbarte Ratenzahlungen zur Begleichung eines Rückstandes werden nicht eingehalten.
- Ein Hausverbot wird nicht eingehalten.
- Die/der Obsorgeberechtigte oder Abholberechtigte verhält sich bedrohlich, gefährdend oder strafrechtlich relevant gegenüber den MitarbeiterInnen des Kindergartens oder den dort betreuten Kindern.
- Das in der Vereinbarung festgelegte Eintrittsdatum (erster Tag des Kindergartenbesuchs Ihres Kindes) wird von Ihnen nicht eingehalten. Darüber hinaus erfolgt auch innerhalb von 2 Wochen ab dem vereinbarten Eintrittsdatum keine Information von Ihnen betreffend der Abwesenheit Ihres Kindes an das Kindergartenpersonal (zum Beispiel wegen einer Erkrankung Ihres Kindes).
- Die Stadt Wien – Kindergärten können die Betreuung Ihres Kindes für einen bestimmten Zeitraum pausieren/aussetzen, wenn es andere Kinder oder das Kindergartenpersonal oder

den Betrieb gefährdet. Ist eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten, erfolgt eine Kündigung mit sofortiger Wirkung.

## **5. Kindergartenpflicht**

In Österreich gilt die Kindergartenbesuchspflicht. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Ihr Kind im gesetzlich festgelegten Rahmen den Kindergarten besucht. Auf der Website der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe können Sie sich über die Besuchspflicht als auch über die gesetzlichen Grundlagen zur Kindergartenpflicht informieren:

**[wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergarten-jahr.html](http://wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/bewilligungsverfahren/kindergarten-jahr.html)**

Wird in der besuchspflichtigen Zeit die Vereinbarung gekündigt oder aufgelöst, muss Ihr Kind in einen anderen Kindergarten gehen. Sie müssen der Stadt Wien – Kinder- und Jugendhilfe melden, welchen Kindergarten Ihr Kind dann besucht. Die Nichterfüllung der Besuchspflicht gilt als Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe belegt.

## **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Zur Anwendung kommt ausschließlich österreichisches Recht.

Sind einzelne Bestimmungen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, betrifft das nicht die Gültigkeit der gesamten Vereinbarung. Diese Regelung bezieht sich auch auf alle weiteren geschlossenen Vereinbarungen, welche als Grundlage die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben. An die Stelle einer Regelung, die unwirksam geworden ist, tritt eine möglichst nahe kommende Regelung.

Datenschutzrechtliche Informationen gemäß  
Art.13 DSGVO Stadt Wien – Kindergärten finden Sie  
im Internet unter:

**[wien.gv.at/kontakte/ma10/ds-info/index.html](https://wien.gv.at/kontakte/ma10/ds-info/index.html)**

Stadt Wien – Kindergärten  
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11





**Medieninhaberin und Herausgeberin:**

Stadt Wien – Kindergärten  
1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 11

**Gestaltung:** Max Schinko, Weiden am See

**Druck:** Print Alliance HAV Produktions GmbH  
A-2540 Bad Vöslau

**Erscheinungsdatum:** 03/2020